

# Abkommen

über

## die Fürsorge für die Militärrentenempfänger und Pensionäre.

### A. Fürsorge für die Militärrentenempfänger (Militärversorgung).

#### Artikel 1.

Dänemark übernimmt vom 15. Juni 1920 an eine ausreichende Fürsorge (Militärversorgung) für solche Militärrentenempfänger und deren Hinterbliebene, die gemäss Art. 112 des Vertrags von Versailles dänische Staatsangehörige geworden sind. Der Begriff „Militärrentenempfänger“ umfasst auch diejenigen Personen, die noch nachträglich Versorgungsansprüche bei der Dänischen Regierung anmelden und bewilligt erhalten.

#### Artikel 2.

Dänemark übernimmt die gleiche Fürsorge für diejenigen Personen, die gemäss Art. 113 des Vertrags von Versailles für Dänemark optiert haben. Die deutsche Fürsorge erlischt von dem auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monatsersten ab.

#### Artikel 3.

Für Personen, die gemäss Art. 113 des Vertrags von Versailles für Deutschland optieren, übernimmt Deutschland die Militärversorgung. Die dänische Fürsorge erlischt von dem auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monatsersten ab.

#### Artikel 4.

Die in Art. 1 und 2 vorgesehene Fürsorge wird von Dänemark im Wege der Gesetzgebung geregelt.

Die von Deutschland gemäss Art. 3 zu übernehmende Fürsorge (Militärversorgung) richtet sich nach den jeweils allgemein geltenden deutschen Gesetzen und Bestimmungen.

### B. Pensionsfürsorge.

#### Artikel 5.

Dänemark übernimmt vom 15. Juni 1920 an die Pensionsfürsorge für die vor diesem Zeitpunkt mit Ruhegehalt entlassenen deutschen Reichsbeamten und preussischen Staatsbeamten, die gemäss Art. 112 des Vertrags von Versailles dänische Staatsangehörige geworden sind. Zu den Vorgenannten gehören auch die Offiziere sowie die Beamten der Provinz Schleswig-Holstein.

Dänemark übernimmt ebenso die Hinterbliebenenfürsorge für diejenigen Witwen und Waisen, die am 15. Juni 1920 bezugsberechtigt waren, sofern sie gemäss Art. 112 des Vertrags von Versailles die dänische Staatsangehörigkeit erworben haben, sowie für die Witwen und Waisen eines der unter Abs. 1 bezeichneten Beamten.